# Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom....

§§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung der Landes Aufgrund von Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI S. 286) und §§ 1, 2, 4 und Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI I S. 174) und dem Gesetz über das Leichen-. Bestattungsund Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBI I S. 226) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in der Sitzung am 12.12.2016 die Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Friedhofszweck
- II. Ordnungsvorschriften
  - § 3 Öffnungszeiten
  - § 4 Verhalten auf dem Friedhof
  - § 5 Gewerbliche Betätigung

#### III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschaffenheit von Särgen
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausgrabungen / Umbettungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht, allgemeine Regelungen
- § 13 Nutzungsrecht bei Reihengrabstätten
- § 14 Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 16 Ablauf Ruhezeit/ Erlöschen des Nutzungsrechts

#### V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Grabmale
- § 18 Grabstättenmaße
- § 18a Grabstätteneinfassungen
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Standsicherheit der Grabmale und der baulichen Anlagen
- § 22 Unterhaltung der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen
- § 23 Entfernung / Beräumung

#### VI. <u>Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten</u>

- § 24 Erstherrichtung
- § 25 Gestaltungs-/ Pflegegrundsätze
- § 26 Vernachlässigung

#### VII. Benutzung der Trauerhalle

§ 27 Durchführung von Trauerfeiern

#### VIII. <u>Schlußvorschriften</u>

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten § 32 Bestehende Rechte
- § 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten

- 1. Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten Rudolf-Breitscheid-Str. 1 A
- 2. Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten Rudolf-Breitscheid-Str. 1
- 3. Ortsteil Hönow Thälmannstr. 71.

#### § 2 Friedhofszweck

- 1. Die unter § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten.
- 2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hoppegarten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
- 3. Für die Bestattung auf dem Friedhof Rudolf-Breitscheid-Straße 1A ist wegen der begrenzten Aufnahmemöglichkeit die Annahme von Bestattungen auf Mitglieder der evangelischen Kirche oder Angehörige einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörende Religionsgemeinschaft beschränkt.
- 4. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

#### II. Ordnungsvorschriften

#### § 3 Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

   April bis September 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
   Oktober bis März 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

  Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- 2. Die Gemeinde Hoppegarten kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Am Eingang des Friedhofs wird auf das Betretungsverbot hingewiesen.
- 3. Bestattungen / Beisetzungen finden montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt. 14.00 Uhr ist der Beginn der letzten Bestattung / Beisetzung.

#### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

 Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der beauftragten Verwaltungsmitarbeiter sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof zeitweilig und bei Wiederholungen auch dauerhaft verwiesen werden.

- 2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- 3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten;
  - b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
  - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, welche mit einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine geführt werden;
  - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof. Das Befahren mit PKW aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Gemeinde Hoppegarten gestattet werden.
  - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen;
  - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung ruhestörende Arbeiten auszuführen;
  - g) zu lärmen und zu spielen sowie zu lagern.

#### § 5 Gewerbliche Betätigung

- 1. Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Hoppegarten.
- 2. Die Zustimmung ist Gewerbetreibenden zu erteilen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit nachweisen können.
- 3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetriebende verrichten ihre Arbeit in Anwendung der anerkannten Regeln des Handwerks und Baukunst unter Beachtung der Richtlinien Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Holbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) sowie unter Beachtung der jeweils gültigen rechtsverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Anleitungen (TA-Grabmahl).

- 4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an der Stelle gelagert werden, an der sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- 5. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ist den Gewerbetreibenden zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur auf den Hauptwegen und nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t gestattet.

#### III. Bestattungs-/Beisetzungsvorschriften

#### § 6 Allgemeines

- 1. Bestattungen / Beisetzungen sind nach Beurkundung des Sterbefalles unverzüglich bei der Gemeinde Hoppegarten anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Bestattungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2. In Abstimmung mit dem Beisetzungspflichtigen und der Gemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung vereinbart.
- 3. Das Offenlassen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht gestattet.

#### § 7 Beschaffenheit von Särgen

- Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Haltbarkeit der Särge soll die Ruhefrist nicht überschreiten.
- 2. Särge sollen höchsten 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Gemeinde Hoppegarten bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

#### § 8 Ausheben der Gräber

- 1. Die Gräber werden von der Gemeinde Hoppegarten ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 Meter bzw. bis zur Oberkante der Urne mindesten 0,50 Meter.
- 3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

4. Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden. Der ursprüngliche Zustand wird durch die Gemeinde nach der Bestattung wieder hergestellt.

## § 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Grabstätten 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit verbleiben noch vorhandene Überreste und Aschereste, auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechts, in der Grabstelle.

### § 10 Ausgrabungen / Umbettungen

- 1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind nur zuzulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Wichtige Gründe, die eine Umbettung rechtfertigen, sind insbesondere:
  - die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares
  - die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten.
- 3. Alle Ausgrabungen / Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung der Verfügungsberechtigten. Dem Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- 4. Ausgrabungen / Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Bestattung sind unzulässig, es sei denn, sie sind richterlich angeordnet.
  - Ausgrabungen / Umbettungen von Leichen werden durch ein vom Antragsteller beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Den Zeitpunkt der Ausgrabung / Umbettung bestimmt die Gemeinde Hoppegarten. In der Zeit vom 1.4. bis 30.9. erfolgt keine Ausgrabung / Umbettung von Leichen (Särgen), es sei denn sie ist richterlich angeordnet.
- 5. Ausgrabungen / Umbettungen von Urnen werden von der Gemeinde Hoppegarten durchgeführt. Urnenausgrabungen / -umbettungen sind ganzjährig außerhalb der Frostperiode möglich.
- 6. Ausgrabungen / Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.
- 7. Mit der Umbettung wird die Ruhezeit nicht unterbrochen.

8. Den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung / Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Darüber hinaus haben sie die Gebühr für die Umbettung zu tragen.

#### IV. Grabstätten

#### § 11 Allgemeines

- 1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hoppegarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - Erdreihengrabstätten
  - Erdwahlgrabstätten
  - Urnenreihengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
  - Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

#### § 12 Nutzungsrecht, allgemeine Regelungen

- 1. An Reihen- und Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht am Tag der Bestattung / Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugewiesen. Über den Erwerb erhält der Berechtigte eine Nutzungsurkunde.
- 2. Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der darauf befindlichen Grabmale.
- 3. Der Nachfolger im Nutzungsrecht soll mit Beginn des Nutzungsrechts der Gemeinde Hoppegarten gegenüber, seine Zustimmung zum Eintritt in das Nutzungsrecht schriftlich erklären. Im Falle des Eintritts der Nachfolge ist dies der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich anzuzeigen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über;
  - a) auf den Ehegatten
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter
  - d) auf die Eltern
  - e) auf die Geschwister
  - f) auf die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
  - g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Kommt für die Nachfolge im Nutzungsrecht eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der Jüngeren vor.

Tritt keine Person gem. Buchstabe a) bis g) in das Nutzungsrecht ein, wird keine weitere Bestattung / Beisetzung auf dieser Grabstätte durchgeführt.

4. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich mitzuteilen.

#### § 13 Nutzungsrecht bei Reihengrabstätten

- 1. Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge mit einem Verstorbenen belegt werden. Die Festlegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- 2. Bei Erd- und Urnenreihengrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich. Pro Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Asche beigesetzt werden.
- 3. Soweit die Umbettung auf eine andere Stelle des Friedhofs erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht nicht.

#### § 14 Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten

- Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen. Zusätzlich zu jeder Erdbestattung dürfen bis zu zwei Aschen, bei Doppelwahlgrabstätten bis zu vier Aschen, beigesetzt werden.
- 2. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen. Bei einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- 3. Bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten kann die Lage des Grabes innerhalb der für die Bestattungsart festgelegten Grabfelder im Benehmen mit der Gemeinde Hoppegarten gewählt werden.
- 4. Eine Bestattung / Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist und ein neues Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- 5. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 6. Der Nutzungsberechtigte an Erd- bzw. Urnenwahlgrabstätten hat darüber hinaus das Recht:
  - das Nutzungsrecht für mindestens 5 und maximal 20 Jahre zu verlängern;
  - in der Wahlgrabstätte selbst bestattet / beigesetzt zu werden oder einen anderen Verstorbenen zu bestatten / beizusetzen;
  - einen Nachfolger zum Eintritt in das Nutzungsrecht zu bestimmen.

#### § 15 Urnengemeinschaftsanlagen

- 1. In Urnengemeinschaftsanlagen werden Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
  - Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:
  - a) Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonym)
  - b) Grabstätten mit einem Grabmal (Stele), auf dem die Namen angebracht werden.

- 2. Wird eine Beisetzung nach § 15 Abs. 1 lit. b) gewählt, so veranlasst die Gemeinde Hoppegarten die Gravur. Es besteht kein Recht auf Festlegung der Schriftart, den Zeitpunkt der Gravur o.ä. durch den Nutzungsberechtigten. Die Gravuren werden von der Gemeinde Hoppegarten mindestens zweimal jährlich veranlasst.
- 3. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Gemeinde Hoppegarten gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Ein Betreten der Urnengemeinschaftsanlage (außer an der vorgesehen Fläche zur Ablage von Blumenschmuck) ist nur für die Mitarbeiter der Verwaltung zur Pflege der Gemeinschaftsanlage gestattet.
- 4. Aus den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

#### § 16 Ablauf der Ruhezeit / Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn
  - a) die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
  - b) der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann,
  - c) keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung oder Beisetzung dessen Übernahme erklärt.
- 2. Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung des ablaufenden Jahrgangs am öffentlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Friedhofs hin. Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des neuen Kalenderjahres.
- 3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte binnen 3 Monaten zu beräumen. Die Frist zur Beräumung beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs.
- 4. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes nach § 16 Abs. 1 b) und c) erfolgt keine Gebührenerstattung.

#### V. Grabmale und bauliche Anlagen

#### § 17 Grabmale

- 1. Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen.
- 2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden und sind innerhalb der Grabeinfassung aufzustellen.

- 3. Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, Grabmale können in Form und Größe unterschiedlich sein, sie sind der Größe der Grabstätte entsprechend zu gestalten.
- 4. Als bauliche Anlagen im Sinne der Satzung werden Einfassungen, Abdeckungen, Platten u.ä. verstanden.

#### § 18 Grabstättenmaße

Als Höchstmaß sind zulässig für:

a) Grabstätten für Erdbestattungen

b) Urnenreihengrabstätten

c) Urnenwahlgrabstätten

2,50 m x 1,30 m

0,50 m x 0,50 m

1,00 m x 1,00 m

#### § 18 a Grabstätteneinfassungen

- 1. Die Größe der Grabstätten wird durch die Gemeinde Hoppegarten an den Eckpunkten gekennzeichnet. Einfassungen können aus Natur- oder Kunststein gefertigt werden und muss die Größe der Grabstätte begrenzen.
- 2. Die Stärke der Einfassungen muss gem. der Richtlinie des Steinmetz-, Bundesinnungsverbandes Deutschen des Steinund Bildhauerhandwerkes für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 19 Zustimmungserfordernis

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten.
- 2. Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit der Ansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form sowie der Angaben der Schriftart, der Symbole und des Textes beizufügen. Ausführungszeichnungen bzw. Fotos sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

#### § 20 Anlieferung

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Hoppegarten vor Ort der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

#### § 21 Standsicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen

 Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 22 Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Ist dieser gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 2. Nach der Beendigung der jährlichen Frostperiode wird durch die Gemeinde Hoppegarten eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale durchgeführt. Über diesen Termin wird im Schaukasten des Friedhofs vier Wochen vorher hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten werden im Schaukasten über das Ergebnis der Prüfung informiert. Diese Information enthält die Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Standsicherheit der nicht standsicheren Grabmale binnen 4 Wochen ab Aushang herzustellen und die Standsicherheitsherstellung der Gemeinde nachzuweisen. Nicht standsichere Grabmale werden vor Ort gekennzeichnet.

Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Hoppegarten auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung und Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Gemeinde Hoppegarten ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

#### § 23 Entfernung / Beräumung

- 1. Erfolgt auf einer teilbelegten Grabstätte eine Nachbelegung, hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Bepflanzung und bei Notwendigkeit des Grabmals und der Einfassung auf seine Kosten, zu veranlassen.
- 2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie der Grabschmuck (auch Pflanzungen) zu entfernen. Durch die Entfernung entstehende Schäden sind durch den

- Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, werden sie durch die Gemeinde Hoppegarten auf Kosten des Nutzungsberechtigten behoben.
- 3. Ist die Beräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt, wird die Grabstätte von der Gemeinde Hoppegarten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und die bauliche Anlage/Pflanzen entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht der baulichen Anlagen oder Pflanzen besteht für die Gemeinde Hoppegarten nicht. Jegliche Pflanzen und Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von dem Berechtigten nicht fristgerecht nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt werden.
- 4. Soweit witterungsbedingt eine Beräumung fristgemäß nicht erfolgen konnte, verlängert sich die Frist zur Beräumung auf vier Wochen nach Ende der Frostperiode, soweit dieser Zeitpunkt später liegt.

#### VI. Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten

#### § 24 Erstherrichtung

- 1. Die Erstherrichtung (Abtransport überflüssiger Erde, Andecken von Boden) erfolgt drei Monate nach der Bestattung ausschließlich der Frostperiode. Nach der Erstherrichtung entstehende Erdabsenkungen hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von vier Wochen auf seine Kosten aufzufüllen.
- 2. Nach der Erstherrichtung der Erdgrabstätten bzw. nach dem Abräumen des Grabschmucks von Urnengrabstätten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch zu gestalten.

#### § 25 Gestaltungs-/Pflegegrundsätze

- Die Grabstätten sind g\u00e4rtnerisch zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die W\u00fcrde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage bewahrt und die Andacht nicht gest\u00f6rt wird.
- 2. Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege und von chemischen Mitteln zur Grabsteinsäuberung sind nicht gestattet.
- 3. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätte und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen ist auf die Höhe der Grabsteine zu begrenzen, wobei eine maximale Höhe von 50cm für die Pflanzen nicht überschritten werden darf, unabhängig von der Höhe des Grabsteins. Für die Bepflanzung nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Das Aufstellen von Bänken ist nicht gestattet.
- 4. Verwelke Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze abzulegen. Schalen, Vasen,

Pflegewerkzeuge und Gießkannen sind nur auf den zur Grabstätte gehörenden Flächen abzustellen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichte, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde Hoppegarten.

#### § 26 Vernachlässigung

- Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte binnen einer Frist von 8 Wochen in Ordnung zu bringen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung durch die Gemeinde Hoppegarten, welche im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs bekannt gemacht wird.
- 2. Reihen- und Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Hoppegarten nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen (einschließlich der Grabmale und der anderen baulichen Anlagen) und Rasen einsäen lassen und ihm dadurch das Nutzungsrecht entziehen.

Für Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Hoppegarten nach Fristablauf gem. Abs. 1 das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung / Beisetzung das gesamte Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

3. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach § 26 Abs. 2 Satz 2 bzw. vor dem Einebnen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Es ist ihm mitzuteilen, dass er bei einem Entzug des Nutzungsrechtes die anfallenden Kosten zu tragen hat. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Information im Schaukasten des Friedhofs zu erfolgen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Bescheid.

#### VII. Benutzung der Trauerhalle

#### § 27 Durchführung von Trauerfeiern

- 1. Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab abgehalten werden.
- 2. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- 3. Sargfeiern werden nur in der Trauerhalle durchgeführt.
- 4. Werden bei einer Urnenbeisetzung die Trauerfeier und die Beisetzung getrennt durchgeführt, kann die Urne am Tag der Beisetzung gebührenfrei in

der Trauerhalle aufgestellt werden, wenn für die Trauerfeier die Trauerhalle genutzt wurde.

- 5. Die Zeit für die Trauerfeier ist auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten.
- 6. An der Grabstätte ist die Benutzung technische Hilfsmittel zur Schallverstärkung und Musikwiedergabe untersagt.
- 7. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten und sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

#### VIII. Schlußvorschriften

#### § 28 Haftung

Die Gemeinde Hoppegarten haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hoppegarten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von durch Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde entstandenen Schäden.

#### § 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten und der darauf befindlichen Einrichtungen sowie für erbrachte Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

#### § 30 Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten

Zusätzlich zu den Bekanntmachungen im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs kann die Gemeinde Hoppegarten diese auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten einstellen. Dies betrifft insbesondere die Informationen zur Standsicherheit der Grabmale und der Aufforderung gem. § 26. Der Datenschutz ist zu beachten.

Soweit sich die Gemeinde Hoppegarten hierfür entscheidet, hat sie alle im jeweiligen Schaukasten erfolgten Bekanntmachungen auf der Homepage einzustellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Gemeinde Hoppegarten sich für die Einstellung auf der Homepage entscheidet.

#### § 31Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen
  - § 4 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

- § 4 Abs. 3a den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie fremde Grabstätten oder Grabeinfassen betritt;
- § 4 Abs. 3b Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert;
- § 4 Abs. 3c andere Tiere als Hunde mitbringt oder Hunde nicht an der Leine führt;
- § 4 Abs. 3d die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde Hoppegarten und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof:
- § 4 Abs. 3e Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet sowie Druckschriften verteilt;
- § 4 Abs. 3f an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung ruhestörende Arbeiten ausführt;
- § 4 Abs. 3g lärmt, spielt, lagert;
- § 5 Abs. 1, 3 und 4 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen den Auflagen der Zustimmung tätig wird oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
- § 10 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten vornimmt, es sei denn, sie ist richterlich angeordnet;
- § 18a Kunststoffe als Einfassung verwendet;
- § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
- § 21 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
- § 22 Abs. 1 Grabmale nicht dauernd im verkehrssicheren Zustand hält;
- § 24 Abs. 1 die Grabstätte bei Absenkungen nicht fristgemäß auffüllt;
- § 24 Abs. 2 die Grabstätte nicht innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch gestaltet;
- § 25 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet oder pflegt;
- § 25 Abs. 3 die Grabstätte entgegen den Festlegungen gestaltet;
- § 27 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten durchführt;
- 2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einem Bußgeld zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden.
- 3. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten.

#### § 32 Bestehende Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Gemeinde Hoppegarten bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisher geltenden Vorschriften. Für Grabstätten, über die die evangelische Kirchengemeinde verfügt hat, richtet sich das Nutzungsrecht nach dem Friedhofsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin- Brandenburg vom 07.11.1992 und der Friedhofsgebührenordnung der evangelischen Verheissungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz.

- 2. Die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts sowie dessen Wiedererwerb richten sich nach dieser Satzung.
- 3. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Genehmigungen der Gemeinde Hoppegarten behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis. Gleiches gilt für den evangelischen Friedhof.

## § 33 Inkrafttreten

§ 55 IIIKI aitti eteri
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Hoppegarten, den
Karsten Knobbe Bürgermeister
Bekanntmachungsanordnung
Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom im "Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe"Jahrgang, Ausgabe /2016 an.
Hoppegarten, den
Karsten Knobbe Bürgermeister